



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 30.06.2011 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

221. 3.(geringfügige) Änderung des Diplomstudiums Rechtswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 06. Juni 2011 beschlossene 3. Änderung des Diplomstudium der Rechtswissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202, 1. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 11.02.2009, 11. Stück, Nr. 98, 2. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 25.06.2010, 32. Stück, Nr. 200 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

A) Neuformulierung von § 4

Bisher:

§ 4 (1) Die Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls werden als Studieneingangsphase gemäß § 66 Abs 1 UG 2002 festgelegt.

(2) Der Studienprogrammleiter hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 66 Abs 2 UG 2002 – unter besonderer Berücksichtigung von e-learning basierten Orientierungsveranstaltungen – mit den Vorlesungen aus den Fächern des Einführungsmoduls zu koordinieren.

(3) Der Studienprogrammleiter hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 66 Abs 4 UG 2002 im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzurichten.

(4) Zur Ergänzung der Einführungsvorlesungen sind Übungen im erforderlichen Ausmaß sowie e-learning basierte Orientierungslehrveranstaltungen (vgl Abs 2) anzubieten.

Neu:

§ 4

Für Studierende die vor dem Wintersemester 2011/12 das Studium der Rechtswissenschaften begonnen haben, sind die Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls als Studieneingangsphase gemäß § 66 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 idF BGBl. I Nr. 81/2009 festgelegt.

§ 4 a Für Studierende die ab dem Wintersemester 2011/12 das Studium der Rechtswissenschaften beginnen, gilt:

(1) Als Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gem § 66 Abs 1 a Universitätsgesetz 2002 idF BGBl. I Nr. 13/2011 werden die schriftliche Modulprüfung aus

„Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ (§ 3) sowie die Pflichtübung aus „Romanistischen Fundamenten europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“ (§ 5) festgelegt. Für die zur Studieneingangs- und Orientierungsphase zählenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind von der Studienprogrammleitung lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards und eine inhaltliche Koordinierung sicherzustellen.

(2) Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP - nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten - teilgenommen werden: Übungen und e-learning basierte Orientierungsveranstaltungen zur Einführung in die Rechtswissenschaften, Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht, Anfängerpflichtübung aus Strafrecht sowie die Vorlesungen und Kurse der Fächer des Einführungsabschnittes.

§ 4 b

(1) Der Studienprogrammleiter hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 66 Abs 2 UG 2002 – unter besonderer Berücksichtigung von e-learning basierten Orientierungsveranstaltungen – mit den Vorlesungen aus den Fächern des Einführungsmoduls zu koordinieren.

(2) Der Studienprogrammleiter hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 66 Abs 4 UG 2002 im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzurichten.

(3) Zur Ergänzung der Einführungsvorlesungen sind Übungen im erforderlichen Ausmaß sowie e-learning basierte Orientierungslehrveranstaltungen (vgl Abs 1) anzubieten.

B)

§ 14 Unter der Überschrift „Modulprüfungen“

Bisher:

1. Pflichtübung aus Verfassungsrecht (UE 2 SemSt) 4 ec

2. Pflichtübung aus Verwaltungsrecht (UE 2 SemSt) 4 ec

3. mündliche Prüfung aus dem Fach **Verfassungsrecht** 10 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnittes sowie positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

4. schriftliche Prüfung „Öffentliches Recht“ (**FÜM III**) 14 ec

[Die folgende Beschreibung der Modulprüfung FÜM III bleibt unverändert.]

Neu:

1. Anfängerpflichtübung aus Öffentlichem Recht (UE 1 SemSt) 2 ec

2. Pflichtübung aus Öffentlichem Recht (UE 2 SemSt) 4 ec

Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtübung aus Öffentlichem Recht ist die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung aus Öffentlichem Recht.

3. mündliche Prüfung aus dem Fach **Verfassungsrecht** 11 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnittes sowie die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung aus Öffentlichem Recht und der Pflichtübung aus Öffentlichem Recht.

4. schriftliche Prüfung „Öffentliches Recht“ (**FÜM III**) 15 ec

[Die folgende Beschreibung der Modulprüfung FÜM III wie bisher unverändert.]

C)

In § 18 Wahlfachmodul: Bei der Aufzählung der Wahlfachgruppe II:

Statt:

„Unternehmensrecht (vertiefend)“

Neu: „Privat- und Unternehmensrecht (vertiefend)“

D)

Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2011, Nr. 221, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a